

Änderungsantrag Jugendhilfeausschuss

Gegenstand: Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen zum Antrag A0501/18:

Beschlussvorschlag: Streichung und Ersetzung der Beschlusspunkte 1 bis 3 des Antrages wie folgt:

Der Jugendhilfeausschluss beschließt folgende Änderungen / Ergänzungen zum Beschluss V1772/17 in Anlage 1:

1. Hinzufügung der Arbeitsgemeinschaft „Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe“ in die Liste der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Kapitel „Arbeitsgemeinschaften“ auf Seite 10 der o. g. Anlage 1. In dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten öffentlicher und freie Träger der Jugendhilfe zu den nachfolgenden Themenbereichen zusammen, hierfür können entsprechende Facharbeitsgruppen gebildet werden:
 - Geschlechtersensible und geschlechtergerechte Arbeit
 - Interkulturelle Öffnung, Migration, Integration
 - Partizipation und Demokratieförderung
 - Inklusion
 - Sportliche Kinder- und Jugendarbeit
2. Zur Umsetzung der neuen AG-Struktur ist dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung des Jugendamtes im 2. Halbjahr 2020 zu berichten und ggf. Vorschläge zur Anpassung vorzulegen.
3. Anpassung des Abschnittes „Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ aus der Anlage 1 zum Beschluss V1772/17 (Seiten 9-12) gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Einrichtung einer weiteren Arbeitsgemeinschaft würdigt Engagement und Bedeutung ausgewählter Handlungsfelder, die in der Praxis häufig als so genannte „Querschnittsaufgaben“ keine ausreichende Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die o. g. Querschnittsaufgaben, die in der Vergangenheit als Facharbeitsgemeinschaften an der Weiterentwicklung der Dresdner Jugendhilfe aktiv mitgewirkt haben. Die im Beschluss V1772/17 vorgesehene Reduzierung auf einen Arbeitskreis wird der Bedeutung dieser Themen nicht hinreichend gerecht.

Die Umsetzung der neuen AG-Struktur ist zu analysieren und dem Jugendhilfeausschuss ein Bericht im 2. Halbjahr 2020 vorzulegen, der auch Aussagen zu eventuellen Anpassungs- oder Optimierungserfordernissen enthalten soll.

Dem Ersetzungsantrag ist eine Abstimmung mit dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes vorausgegangen, die vorgeschlagenen Anpassungen in der Anlage wurden dankenswerterweise von der Verwaltung erarbeitet.

Einreichende:
Carsten Schöne

Anlage 1:

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“ (§ 78 SGB VIII).

Arbeitsweise, Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaften¹

Der öffentliche Träger ist verpflichtet, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII anzustreben. Die Zuständigkeit liegt beim Jugendhilfeausschuss.

Ziele sind zum einen der Ausgleich des Kommunikationsdefizits, das durch eine vielfältige Trägerlandschaft entsteht. Andererseits sollen die Arbeitsgemeinschaften die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses fachlich begleiten und im Vorfeld der politischen Entscheidungen auf breiter Ebene diskutieren. Durch den Diskurs sollen singuläre Trägerinteressen relativiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften übernehmen zusätzlich eine Anwaltsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe und klären die Öffentlichkeit über deren Arbeit und Funktionsweise auf.

Sie sind ein Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung obliegt nach § 80 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Arbeitsgemeinschaften dienen als fachliche Basis der Jugendhilfeplanung und sollen die Qualität der Arbeit sichern.

Die Präsenz und Mitwirkung des öffentlichen Trägers ist in den Arbeitsgemeinschaften zwingend erforderlich, freie Träger sollen beteiligt sein. Diese entscheiden eigenständig, wen sie zur Mitarbeit delegieren.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können auf Dauer angelegt sein. Temporäre Arbeitsgemeinschaften mit Themen- und/oder Projektbezug sind ebenfalls möglich. Hier bietet das Gesetz einen breiten Spielraum. Das betrifft auch die Ausrichtung und Anzahl der Arbeitsgemeinschaften. So ist es möglich, in nur einer einzigen Arbeitsgemeinschaft oder in mehreren Arbeitsgemeinschaften zu arbeiten, die sich mit spezifischen Aufgaben (zielgruppenorientiert, sozialraumorientiert und/oder themenorientiert) befassen.

Für auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften wird eine Geschäftsordnung empfohlen.

„Ohne Struktur und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften endgültig festzulegen und zu institutionalisieren, hat der Gesetzgeber damit Formen der Zusammenarbeit aufgegriffen, die auf örtlicher und regionaler Ebene als ständige Einrichtung oder zur Abstimmung akuter Fragestellungen praktiziert werden.“ (Wiesner 2015: 1347).

Struktur

¹ Für die folgenden Ausführungen: vgl. Wiesner 2015: 1347ff

Die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden sind:

- AG Kinder- und Jugendarbeit (nach §§ 11 und 12 SGB VIII)
- AG Jugendsozialarbeit (nach § 13 SGB VIII)
- AG Familienförderung (nach § 16 SGB VIII)
- AG Kindertagesbetreuung (nach §§ 22ff SGB VIII)
- AG Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27ff SGB VIII)
- AG Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (nach §§ 52ff SGB VIII)
- AG Stadtteilrunden
- AG Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe

Zukünftige Änderungen dieser Struktur werden durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Mit der Strukturierung werden drei zentrale Ziele verfolgt:

1. **Fachbezogene Kommunikation** erhalten und ermöglichen, dabei Bestehendes sinnvoll zusammen- und weiterführen
2. **Stärkung der Fachebene** in jugendhilfeplanerischen und jugendpolitischen Belangen
3. **Transparenz** in der Kommunikation und **Information** aller Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe über Ergebnisse der Fachdiskussion

Die Mitwirkung in **Arbeitsgemeinschaften**, **und Facharbeitsgruppen** **und Arbeitskreisen** ist im Rahmen der Finanzierung und Förderung freier Träger der Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger berücksichtigt.

Drei Dimensionen sind zu betrachten (~~vgl. Abbildung 1~~):

- a. Bei der **thematischen** Dimension geht es um zentrale Inhalte und Querschnitts**aufgabenthemen**, die mehrere oder sogar alle Leistungsarten betreffen und leistungsfeldübergreifend diskutiert werden müssen. Diese werden überwiegend in der AG „Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe“ und den zugehörigen Facharbeitsgruppen bearbeitet. Arbeitskreise agieren an den fachlichen Schnittstellen und können je nach Inhalt auf Dauer angelegt oder temporär arbeiten. Impulsgeber/ in für die Auseinandersetzung mit einem Thema kann jeder fachliche Akteur/ jede fachliche Akteurin der Kinder- und Jugendhilfe sein. Die Befassung mit einem Thema in einem Arbeitskreis erfolgt nach Absprache mit dem/der Leiter/ in des Sachgebietes Jugendhilfeplanung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Dabei gibt es Arbeitskreise, für deren Themen es ein gesamtstädtisches Interesse und/oder eine Beauftragung der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gibt. Die Arbeit in diesen Gremien soll eng mit den städtischen Planungen verzahnt sein und für die Jugendhilfe relevante Spezifika in den Fokus nehmen. Diese Arbeitskreise sind auf Dauer angelegt – mindestens so lange, wie es ein gesamtstädtisches Interesse zum jeweiligen Thema gibt.
- b. Bei der **stadträumlichen** Dimension werden durch die Stadtteilrunden die Besonderheiten der jeweiligen Lebensorte junger Menschen und deren Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen. Die Stadtteilrunden sind leistungsfeldübergreifend zusammengesetzt.
- c. Die Spezifik der **Leistungsarten** steht im Mittelpunkt der dritten Dimension. Die Logik richtet sich hier nach den Leistungsparagrafen des SGB VIII. Dabei ist die bestehende Struktur der Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt.

Strategische Schnittpunkte sind die sieben Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Jede Änderung dieser Ebene bedarf eines gesonderten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, während die anderen Ebenen jederzeit den aktuellen Erfordernissen angepasst werden können. Regelmäßige Fachgespräche zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der **Arbeitsgemeinschaften** und der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind vorgesehen.

~~In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII werden sowohl die Ergebnisse der Arbeitskreise als auch der Facharbeitsgruppen aufgegriffen und weiterbearbeitet. In umgekehrte Richtung können durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Aufträge zur Bearbeitung an die Facharbeitsgruppen und/oder Arbeitskreise vergeben werden.~~ Sie können **Facharbeitsgruppen** in ihrem Leistungsbereich gründen oder beenden, Fachgespräche initiieren und sind Ansprechpartner gegenüber Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss, den sie in fachlichen Belangen mit Stellungnahmen oder Empfehlungen unterstützen. Sie sind dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form (zwei bis drei Seiten) rechenschaftspflichtig, aber auch die direkte Vorstellung der Arbeit der **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII kann vom Jugendhilfeausschuss gefordert werden.

Die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII treffen sich in der Regel zwei bis sechs Mal jährlich. In ihnen sind Vertreter/-innen der freien Jugendhilfe aus den jeweiligen **Facharbeitsgruppen** sowie die Leitungsebene (Abteilungsleitung oder beauftragte Sachgebietsleitung) des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und das Sachgebiet Jugendhilfeplanung vertreten. Zusätzlich können durch die Liga der Wohlfahrtsverbände bis zu zwei weitere Mitglieder benannt werden.

Für die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII wird eine Rahmengeschäftsordnung erstellt, die durch ~~den~~ Jugendhilfeausschuss beschlossen zur Kenntnis erhält, welche die Grundlage für die jeweiligen Geschäftsordnungen bildet.

Die **Facharbeitsgruppen** ~~und Arbeitskreise~~ werden einerseits durch die **Arbeitsgemeinschaften** beauftragt, können sich andererseits selbstbestimmt mit Themen und Anliegen befassen (allgemeines Befassungsrecht).

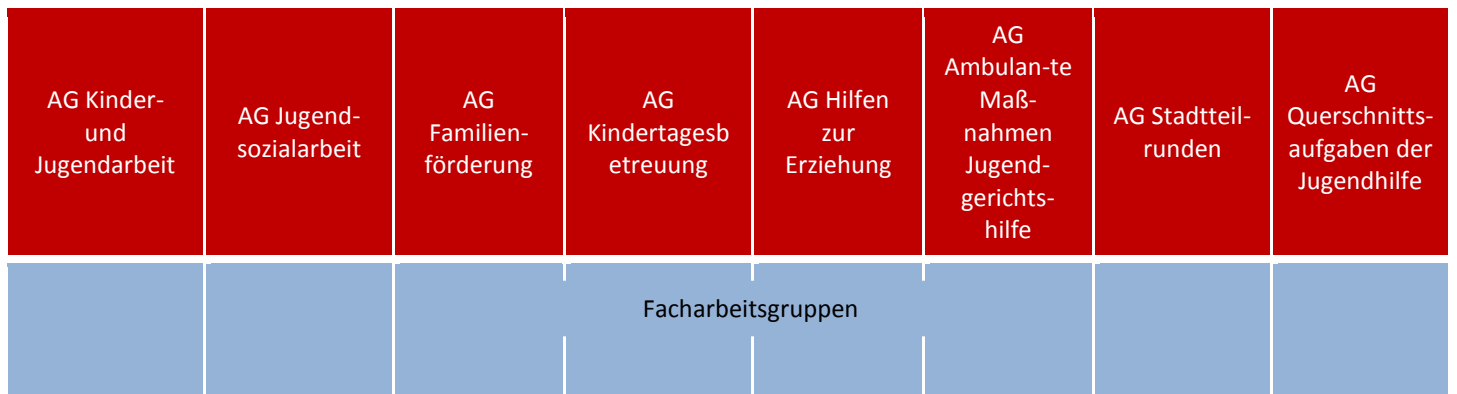


Abbildung 4: Strukturmodell der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und Arbeitsgremien

Kommunikationsprozess

Die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII, ~~aktiven Arbeitskreise~~ und **Facharbeitsgruppen** werden mit aktuellen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice abgebildet. Die Ergebnisse der spezifischen Fachdiskussion aus den Facharbeitsgruppen und Arbeitskreisen erreichen die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII. Sie werden dort weiter bearbeitet, mit anderen Ergebnissen zusammengeführt und dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die fachlichen Impulse auch in die anderen ~~Facharbeitsgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften~~ gegeben. So wird die planerische und jugendpolitische Wirksamkeit gesichert.

Das geschieht auf ~~fünf~~^{vier} möglichen Wegen:

1. Standardisierte Ergebnisprotokolle sind für alle einsehbar. Diesbezüglich gibt es eine Hol- und Bringpflicht. Die Protokolle werden zeitnah (möglichst binnen Wochenfrist) im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice eingestellt. Die Voraussetzungen dafür sind durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu schaffen. Mit jedem Newsletter des Jugendinfoservice soll über neu eingestellte Protokolle informiert werden.
2. Die Mitglieder der jeweiligen In jeder Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gibt es sind gleichzeitig „Themenbotschafter/-innen“; die für zwei bis drei zugehörige Facharbeitsgruppen oder und andere Arbeitsgemeinschaften Arbeitskreise zuständig sind und sicherstellen und stellen sicher, dass die relevanten Ergebnisse in den Arbeitsgemeinschaften mindestens zur Kenntnis genommen, wenn nötig weiter verdichtet und bearbeitet werden.
- ~~3. Die Arbeitskreise haben die Möglichkeit, planerisch relevante Themen den Arbeitsgemeinschaften per „Antrag“ zur Weiterbearbeitung zu überweisen. Diese Themen werden verbindlich in mindestens einer Arbeitsgemeinschaft behandelt.~~
- ~~4-3.~~ Die Sachbearbeiter/-innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind Schnittstellen, untereinander vernetzt und informieren sich gegenseitig. Sie sollen relevante Themen sowohl horizontal als auch vertikal transportieren.
- ~~5-4.~~ Alle Ergebnisprotokolle werden im Sachgebiet Jugendhilfeplanung gelesen, sodass planerisch ein Überblick über den aktuellen Stand der Fachdiskussion erwartet werden kann.

Nach einer gewissen Übergangsphase wird eine quantitative Reduzierung des zeitlichen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität der Informationen und Vernetzung eintreten. Der Einfluss der Fachebene auf planerische und politische Aktivitäten wird gestärkt.

Die **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII arbeiten sowohl mit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie als auch dem Jugendhilfeausschuss eng zusammen. Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mindestens einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit Bericht erstatten.

Mit Beginn der Umsetzung der Strukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird es eine Übergangs- und Vorbereitungsphase geben, in der u. a. die Vertreter/-innen der Gremien gewählt oder bestimmt werden und die Rahmengesäftsordnung auszuarbeiten ist. ~~Im Jahr 2020 wird eine interne Evaluation zur Arbeitsweise und Wirksamkeit stattfinden.~~Zur Umsetzung der Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ist dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung des Jugendamtes im zweiten Halbjahr 2020 zu berichten und ggf. Vorschläge zur Anpassung vorzunehmen.